

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Weiterbildung/Volkshochschule	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-43	Datum 01.02.2021	BV/2021/005
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	05.05.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	20.05.2021

Satzung der Stadt Wedel für die Volkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wedel für die Volkshochschule.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule bedarf einer Überarbeitung, da sie u.a. auf nicht mehr vorhandene Organisationsstrukturen (z.B. Amt, Magistrat) Bezug nimmt und eine Aktualisierung hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen erforderlich ist.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Erfordernis einer aktuellen Satzung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine.
Die Satzung ist anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Satzung der Stadt Wedel für die Volkshochschule
- 2 Gegenüberstellung bestehende - neue Satzung.docx

Satzung der Stadt Wedel für die Volkshochschule

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 514) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel. Sie führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Fachdienst Weiterbildung/VHS“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule gewährleistet lebenslanges Lernen. Sie trägt mit ihrer Bildungsarbeit zu gesellschaftlicher Teilhabe, zum Abbau von Benachteiligung, zur beruflichen Entwicklung, zur Steigerung der Urteilsfähigkeit, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Stärkung der Gesundheit bei.
- (2) Das Bildungsprogramm erstellt sie analog der Programmbereiche des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV).
- (3) Darüber hinaus führt sie drittmittelfinanzierte Projekte und Bildungsmaßnahmen im Auftrag eines Dritten z.B. für Unternehmen, Verbände, Behörden durch.
- (4) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Organisation und Leitung

- (1) Die Volkshochschule wird als Fachdienst Weiterbildung/VHS der Stadtverwaltung geführt und ist dem Fachbereich Bürgerservice zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule führt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Stadt Wedel selbständig alle Geschäfte der Volkshochschule und berichtet regelmäßig mindestens 14-tägig der Fachbereichsleitung Bürgerservice über relevante Entwicklungen.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule trifft die pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule gewährleisten und übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitarbeitende der Volkshochschule übertragen.
- (4) Die Leitung berichtet mindestens einmal jährlich dem sich aus der Hauptsatzung der Stadt Wedel ergebenden zuständigen Gremium der kommunalen Selbstverwaltung, derzeit Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die wesentlichen Entwicklungen und Aufgabenschwerpunkte der Volkshochschule. Bei weitreichenden Entscheidungen finanzieller und struktureller Art ist das zuständige Gremium mit einzubeziehen.

§ 4 Veranstaltungen / Teilnehmende

- (1) Die Volkshochschule bietet zur Verwirklichung ihrer in § 2 genannten Aufgaben Veranstaltungen an.
- (2) Veranstaltungen sind Kurse oder Einzelveranstaltungen.
- (3) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Das Mindestalter gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich für Schülerinnen und Schüler angeboten werden.
- (4) Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- oder Höchstalter festgelegt oder die Zulassung vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (5) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich und eine Gebühr von den Teilnehmenden oder bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern (Gebührensschuldner) zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Veranstaltungsleitende

- (1) Veranstaltungsleitende üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel freiberuflich aus. Sie sind für das Erreichen der Unterrichtsziele sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichtes selbständig verantwortlich.
- (2) Für die von Ihnen angebotenen Veranstaltungen oder für die Dauer eines Leistungsabschnittes wird zwischen ihnen und der Volkshochschule ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen. Die Honorierung der vereinbarten Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Honorarordnung.

§ 6 Gewährleistung der unabhängigen Bildungsarbeit

Die Volkshochschule und ihre Veranstaltungsleitenden sind im Rahmen der geltenden Gesetze und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ihrer pädagogischen und inhaltlichen Arbeit frei und unabhängig. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich und auf freiheitlich demokratischer Grundlage und ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/ VHS, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.

April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse
 - aa) der Teilnehmenden gemäß § 4
 - ab) der Veranstaltungsleitenden gemäß § 5

Soweit die Teilnehmenden und Veranstaltungsleitenden ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- b) Telefonnummer,
- c) E-Mail-Adresse,
- d) Kontoverbindung.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/VHS, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 19.03.1980 einschließlich der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 03.11.1980 und der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 23.11.1982 außer Kraft.

Wedel, den

L.S.

Niels Schmidt
Bürgermeister

Gegenüberstellung bestehende - neue Fassung

bestehende Fassung	neue Fassung
§ 1 Träger Die Volkshochschule Wedel (Holstein) ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel (Holstein).	§ 1 Rechtsstatus Die Volkshochschule ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel. Sie führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Fachdienst Weiterbildung/VHS“.
§ 2 Aufgaben Die Volkshochschule wendet sich in pädagogisch planmäßiger und langfristiger Arbeit mit dem Bildungsprogramm vornehmlich an Erwachsene und Heranwachsende; sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht werden. Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage; sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden. Die Volkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens, u. a. durch Programme im zweiten Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Elternarbeit sowie durch Veranstaltung von Seminaren und Kontaktstudien. Darüber hinaus bietet sie die Möglichkeit, die Beziehungen zum kulturellen Leben der Vergangenheit und Gegenwart durch eigenes künstlerisches Gestalten zu vertiefen.	§ 2 Aufgaben 1) Die Volkshochschule gewährleistet lebenslanges Lernen. Sie trägt mit ihrer Bildungsarbeit zu gesellschaftlicher Teilhabe, zum Abbau von Benachteiligung, zur beruflichen Entwicklung, zur Steigerung der Urteilsfähigkeit, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Stärkung der Gesundheit bei. 2) Das Bildungsprogramm erstellt sie analog der Programmbereiche des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV). 3) Darüber hinaus führt sie drittmittelfinanzierte Projekte und Bildungsmaßnahmen im Auftrag eines Dritten z.B. für Unternehmen, Verbände, Behörden durch. 4) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Organisation Die Volkshochschule ist eine Organisationseinheit eigener Art auf Ämterebene innerhalb der Verwaltung. Die Volkshochschule wird verantwortlich von einem Leiter geführt. Zu seiner Unterstützung, insbesondere für die Beratung des Arbeitsplanes, werden ein Dozenten- und ein Hörerbeirat gewählt. Näheres bestimmt eine Wahlordnung. Die Beiräte setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der einzelnen Fachbereiche. Die Beiräte sind mindestens zweimal jährlich vom Leiter einzuberufen.	§ 3 Organisation und Leitung 1) Die Volkshochschule wird als Fachdienst Weiterbildung/VHS der Stadtverwaltung geführt und ist dem Fachbereich Bürgerservice zugeordnet. 2) Die Leitung der Volkshochschule führt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Stadt Wedel selbständig alle Geschäfte der Volkshochschule und berichtet regelmäßig mindestens 14-tägig der Fachbereichsleitung Bürgerservice über relevante Entwicklungen. 3) Die Leitung der Volkshochschule trifft die pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule gewährleisten und übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitarbeitende der Volkshochschule übertragen. 4) Die Leitung berichtet mindestens einmal jährlich dem sich aus der Hauptsatzung der Stadt Wedel ergebenden zuständigen Gremium der kommunalen Selbstverwaltung, derzeit Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die wesentlichen Entwicklungen und Aufgabenschwerpunkte der Volkshochschule. Bei weitreichenden Entscheidungen finanzieller und struktureller Art ist das zuständige Gremium mit einzubeziehen.
§ 4 Leitung Der Leiter der Volkshochschule wird auf Beschluss der Ratsversammlung bestellt. Der Leiter ist dem Dezernenten unmittelbar unterstellt. Im Übrigen gelten für ihn die für die anderen Amtsleiter der Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen.	Siehe § 3
§ 5 Zuständigkeit der städtischen Gremien Die Leitung ist den städtischen Gremien für den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule verantwortlich.	Siehe § 3

Verbindungsglied zu Ratsversammlung und Magistrat ist der Schul- und Kulturausschuss, ihm obliegt insbesondere, a) über Grundgesetzfragen der Arbeit der Volkshochschule zu befinden, b) den Arbeitsplan zu genehmigen, c) der Stadtverwaltung den Haushaltsplanvoranschlag zu empfehlen, d) je Semester einen Arbeitsbericht des Leiters der Volkshochschule entgegenzunehmen, e) Mitwirkung bei der Auswahl des Leiters und hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter der Volkshochschule, f) bei Bedarf Anhörung des Dozenten- und Hörerbeirates. Der Leiter der Volkshochschule hat an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Volkshochschule beraten werden.	
§ 6 Teilnehmer, Hörer An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich jeder Interessierte teilnehmen. Die Teilnahme an den Kursen und Vorlesungen kann von bestimmten Qualifikationen abhängig gemacht werden. Die Teilnehmergebühren werden durch Gebührensatzung geregelt. - Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmeausweise und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge Leistungsbescheinigungen, Zertifikate oder Zeugnisse.	§ 4 Veranstaltungen / Teilnehmende (1) Die Volkshochschule bietet zur Verwirklichung ihrer in § 2 genannten Aufgaben Veranstaltungen an. (2) Veranstaltungen sind Kurse oder Einzelveranstaltungen. (3) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Das Mindestalter gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich für Schülerinnen und Schüler angeboten werden. (4) Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- oder Höchstalter festgelegt oder die Zulassung vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. (5) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich und eine Gebühr von den Teilnehmenden oder bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern (Gebührensschuldner) zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von

	Gebühren für die Volkshochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.
§ 7 Dozenten Die Dozenten und Referenten der Volkshochschule sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie zur Objektivität und Toleranz verpflichtet. Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen. Die Vergütung der Dozenten und Referenten richtet sich nach der Honorarordnung der Volkshochschule. Die Dozenten führen regelmäßig eine Anwesenheitsliste und prüfen, ob die Hörergebühren entrichtet worden sind. Am Ende eines jeden Semesters legen die Dozenten einen Bericht über ihre Vorlesungen und Kurse vor. Die Volkshochschule gibt ihren Mitarbeitern im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel Gelegenheit, an Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung teilzunehmen.	§ 5 Veranstaltungsleitende 1) Veranstaltungsleitende üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel freiberuflich aus. Sie sind für das Erreichen der Unterrichtsziele sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichtes selbständig verantwortlich. 2) Für die von Ihnen angebotenen Veranstaltungen oder für die Dauer eines Leistungsabschnittes wird zwischen ihnen und der Volkshochschule ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen. Die Honorierung der vereinbarten Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Honorarordnung.
	§ 6 Gewährleistung der unabhängigen Bildungsarbeit 1) Die Volkshochschule und ihre Veranstaltungsleitenden sind im Rahmen der geltenden Gesetze und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ihrer pädagogischen und inhaltlichen Arbeit frei und unabhängig. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich und auf freiheitlich demokratischer Grundlage und ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/ VHS, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.

2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:

a) Vor- und Nachname sowie Adresse

aa) der Teilnehmenden gemäß § 4

ab) der Veranstaltungsleitenden gemäß § 5

Soweit die Teilnehmenden und Veranstaltungsleitenden ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

b) Telefonnummer,

c) E-Mail-Adresse,

d) Kontoverbindung.

3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke nach dieser Satzung verarbeitet werden.

4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

	5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/VHS, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 30. Juni 1974 außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 19.03.1980 einschließlich der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 03.11.1980 und der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 23.11.1982 außer Kraft.